

Seminar: Vor dem Businessplan steht das Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsrecht und Selbständigkeit von Personen aus Nicht-EU-Ländern

- **Dr. Ralf Säger feat. Claudius Voigt**
- **IQ-Fachstelle Migrantenökonomie**
- **Mainz, 08.09.2015**

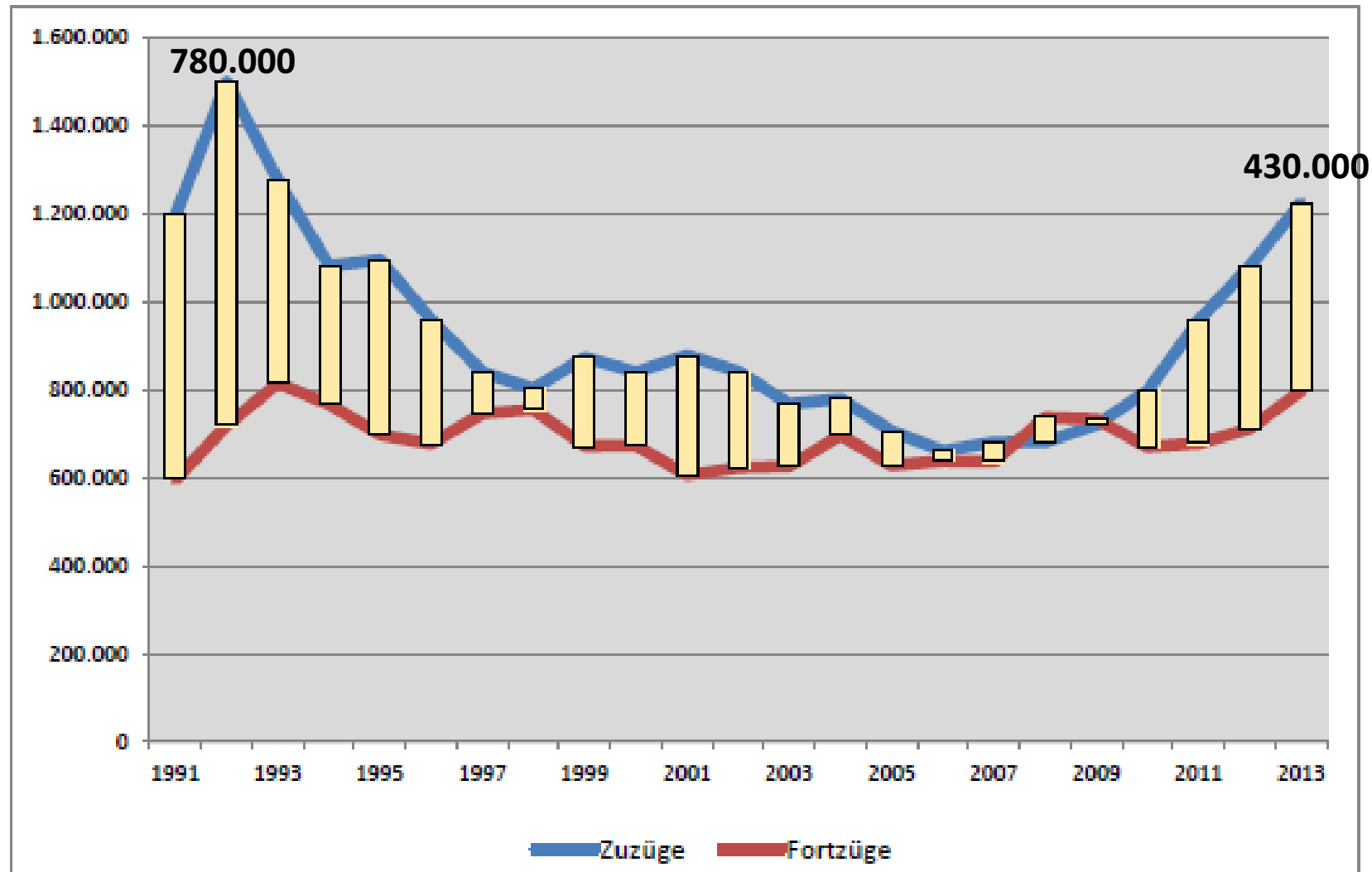
Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert



In Kooperation mit:

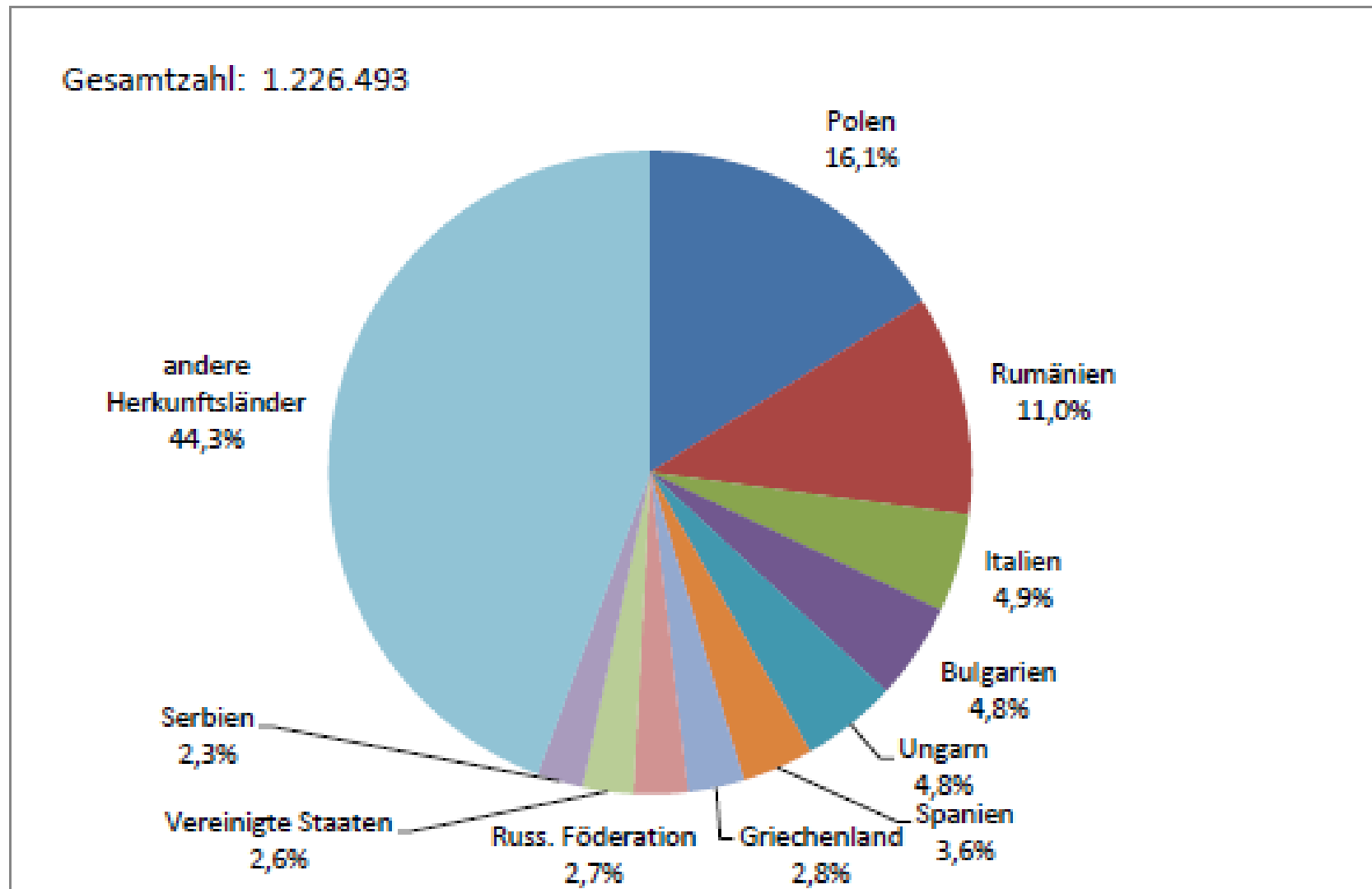


Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 – 2013

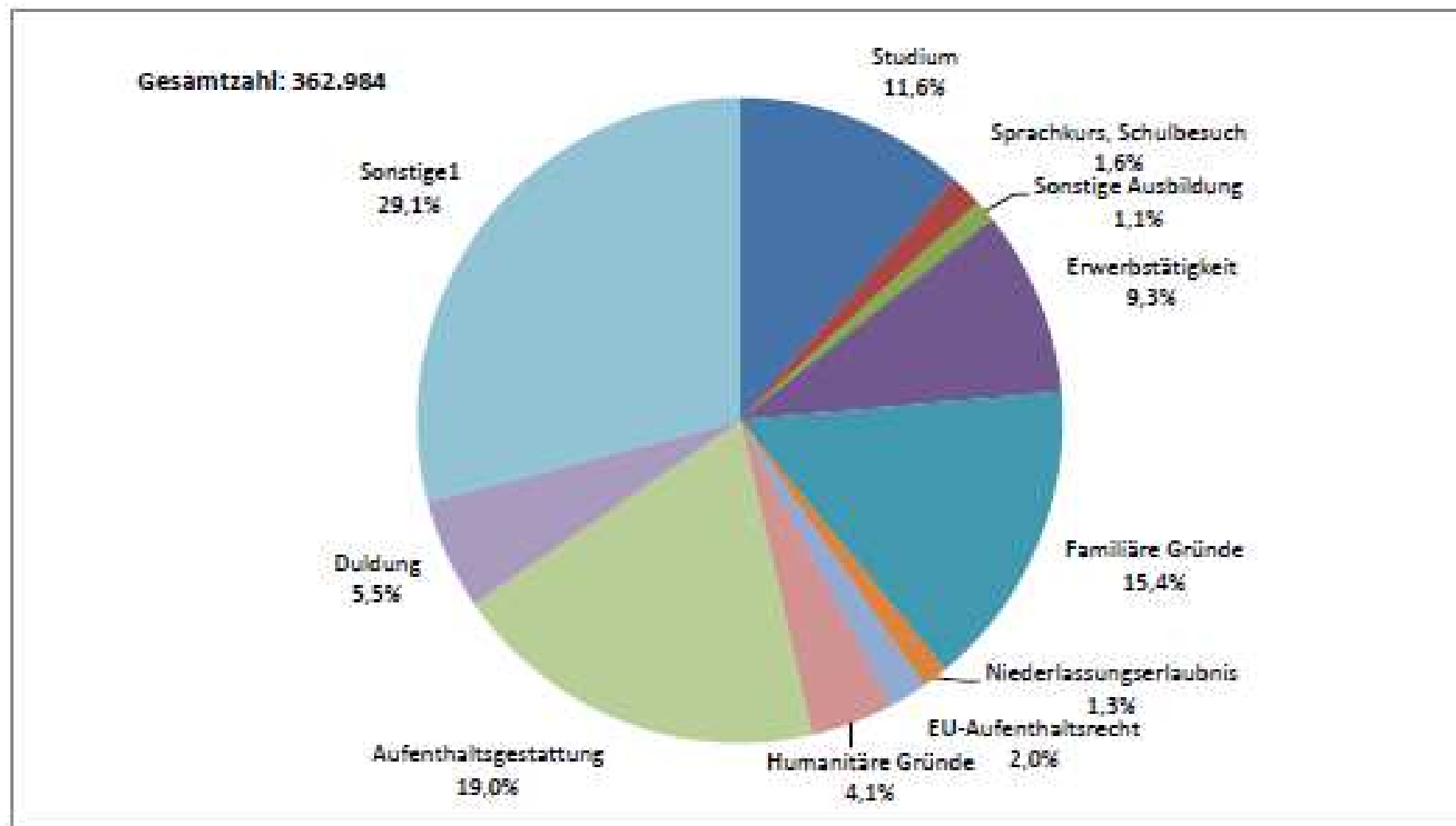


In RLP: 21.100

Zuzüge im Jahr 2013 nach den häufigsten Herkunftsländern



Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



1) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2013

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997

Quelle: Ausländerzentralregister

Zugewanderte Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde

Staatsangehörigkeit	2006 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2008 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist		
										darunter: freiberuflich	darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	621	559	248
China	201	195	214	214	133	85	120	125	152	14	52
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	134	92	40
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	102	97	46
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	77	26	26
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	77	59	29
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	62	52	29
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	57	55	22
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	33	7	5
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	31	10	13
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	20	26	23	8
Iran	19	13	10	15	17	27	35	30	24	4	1
sonstige Staats- angehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	170	294	203	65
Insgesamt	732	642	881	1.238	1.024	1.040	1.247	1.358	1.880	1.201	684

Quelle: Ausländerzentralregister

	2013	2014
Zuzüge	1.226.493	
Saldo	428.607	
Zuzüge Drittstaaten	362.984	518.802
Saldo	216.944	337.421
Asylbewerber/innen	127.023 : 24,9% Schutzquote (202.834 : 31,5%) : 38,5% abgelehnt (: 33,4%)	
Erwerbsmigration	33.648	78.805
Fachkräfte	23.997	63.279
Selbständige	1.690 4.263	1.484 (61 in RLP) 4.573 (138 in RLP)
Studierende (Beginn)	90.721	94.902 (2.990 in RLP)
Studierende (§ 16,4)	4.544	4.990 (144 in RLP)

8.154 Personen waren im Jahr 2013 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG (im Jahr 2012 waren es 7.049 Personen).

1.690 Selbständige Personen aus Drittstaaten sind neu eingereist, davon ca. 70% als Freiberufler/innen.

Den größten Anteil stellen Personen aus den Vereinigten Staaten, gefolgt von China, Australien und Kanada.

Selbständige Personen hatten einen 7%igen Anteil an allen neu zugezogenen Fachkräften und Hochqualifizierten

Dies waren ca. 0,46% aller neu zugezogenen Personen aus Drittstaaten.

Aber: eine wesentliche höhere Zahl von Personen aus Nicht-EU-Ländern ist in Deutschland selbständig oder kann in Deutschland selbständig werden.

Grund: Auch der Besitz von anderen Aufenthaltstiteln ermöglicht es eine Selbständigkeit in Deutschland umzusetzen.

Hintergrund: „Die Zuwanderung von ausländischen Unternehmern mit zukunftsfähigen Konzepten soll erleichtert werden.“ (Gesetzesbegründung zum „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union“, in Kraft getreten am 01.08.2012)

Fragen: Welche Aufenthaltstitel sind dies? Was erlauben diese Aufenthaltstitel? Wer gelangt an diese Aufenthaltstitel? Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Ein Blick auf das Aufenthaltsrecht



Für Personen aus Nicht-EU-Ländern existieren in Deutschland 66 unterschiedliche Aufenthaltspapiere (Aufenthaltsstatus und sonstiger Status)

Von diesen 66 Aufenthaltspapieren verfügen:

- 34 über eine geregelte, uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung jeder selbständigen Tätigkeit,
- 26 über die Möglichkeit im Ermessen der Ausländerbehörde eine Erlaubnis zur Ausübung einer konkreten selbständigen Tätigkeit zu erhalten,
- 6 über ein prinzipielles Verbot zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

**Das seit 1. August 2012
geltende Recht für einen Aufenthaltstitel als Selbstständige/r**

Regelvoraussetzungen für § 21 Abs. 1 nach dem 01.08.2012

Finanzierungshöhe

~~1.000.000 € und
10 Arbeitsplätze~~

~~500.000 € und
5 Arbeitsplätze~~

~~250.000 € und
5 Arbeitsplätze~~

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 vor dem 01.08.2012

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

- 1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,**
- 2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und**
- 3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.**

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 nach dem 01.08.2012

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein ~~übergeordnetes~~ wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes ~~regionales~~ Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

~~Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden.~~

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

Für einen Antrag auf Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG empfiehlt das Auswärtige Amt die Vorlage folgender Unterlagen:

- **Firmenprofil**
- **Businessplan**
- **Geschäftskonzept**
- **Kapitalbedarfsplan**
- **Finanzierungsplan**
- **Marketingstrategie**
- **Ertragsvorschau**
- **Lebenslauf**
- **Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze**
- **falls möglich: Erläuterung, inwiefern die Bereiche Innovation und Forschung von dem Vorhaben positiv beeinflusst werden.**

Nähere Detailhinweise finden sich in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Inneren zu § 21 AufenthG:

sowie (inkl. Formularvordrucke) unter:

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MIR3-20091026-SF-A001.pdf>

sowie (inkl. Formularvordrucke) unter:

<http://www.berlin.de/lab0/auslaender/dienstleistungen/selbständige.html>

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

- **Unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen**
- **Gilt für: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei, USA.**
- **Erleichterungen gelten außerdem für: Australien, Israel, Kanada, Südkorea, Neuseeland**

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1

Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

„Dies setzt voraus, dass sie mit 67 Jahren voraussichtlich über ein Vermögen von mindestens 154.155 Euro für ihren Lebensabend verfügen werden!“ (Quelle: Ausländerbehörde Berlin)

Dies wird nicht verlangt bei Staatsangehörigen aus: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei, USA.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist.

- Erleichterte Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung. Die Hürden sind deutlich niedriger als sonst für eine Niederlassungserlaubnis üblich.
- Ausnahme: Selbständige nach § 21 Abs. 2a, diese können bereits nach zwei Jahren einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis stellen.

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

- **Für Freiberufler/innen gelten nicht die „engen“ Voraussetzungen des § 21 Abs. 1.**
- **Die fachkundigen Stellen sind dennoch zu beteiligen.**
- **Eine Niederlassungserlaubnis für Freiberufler/innen kann nicht nach drei Jahren erteilt werden, sondern nur unter den üblichen Bedingungen (i. d. R. nach fünf Jahren). Ausnahme: Personen, die an einer deutschen Hochschule ihr Studium abgeschlossen haben.**

Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

- **Mit einer AE nach § 21 AufenthG ist die zusätzliche Ausübung einer Beschäftigung nicht ohne weiteres erlaubt!**
- **Für jede Beschäftigung ist i. d. R. eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, für die u. U. die Bundesagentur für Arbeit beteiligt wird.**
- **Nach einem dreijährigen Aufenthalt ist die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr zu beteiligen. Allerdings muss dennoch die Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden.**

Vielen DANK
für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Ralf Säger

www.migrantenoekonomie-iq.de

www.wir-gruenden-in-deutschland.de

saenger@migrantenoekonomie-iq.de